

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **37 (1922)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Eindrucksgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXVII. Jahrgang.

Nr. 7.

1. Juli 1922.

Inhalt: 1. Abgabe des Lehrerverzeichnisses. — 2. Kreisschreiben an die Schulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschule über die Entlassung aus der Schulpflicht. — 3. Mitteilungen des Jugendamtes. — 4. Französischlehrmittel der Sekundarschule. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Neuere Literatur. — 7. Inserate.

Beilage: Umschlagbogen der Schweiz. Jugendschriften.

Abgabe des Lehrerverzeichnisses des Kantons Zürich.

Die vom Regierungsrat angeordnete Reduktion der Ausgaben für den Druck der amtlichen Erlasse hat die Notwendigkeit ergeben, die Auflage des Verzeichnisses der Lehrer und Lehrerinnen der Schulanstalten des Kantons Zürich erheblich zu reduzieren. Aus diesem Grunde kann die unentgeltliche Abgabe nur noch an die Behörden und Amtsstellen, sowie an die Abonnenten erfolgen. Den Mitgliedern der Lehrerschaft wird das Verzeichnis auf Verlangen zum Preise von 50 Rappen, den übrigen Interessenten zu Fr. 2.—, durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Zimmer 10) abgegeben.

Zürich, den 21. Juni 1922.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Kreisschreiben

an die Schulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschule über die Entlassung aus der Schulpflicht.

Nach § 11 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 dauert die Schulpflicht acht Jahre und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat. Diese Bestimmung ist in konstanter Praxis dahin ausgelegt worden, daß die Entlassung aus der Schulpflicht erst dann eintritt, wenn beide Bedingungen — ein Schulbesuch von acht Jahren und daneben Vollendung des 14. Altersjahres — erfüllt sind, immerhin im wesentlichen mit dem Hauptakzent auf den erfüllten acht Schuljahren.

Wenn es selten vorkommen dürfte, daß ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, nachdem es während acht Jahren die Schule besuchte, so tritt der umgekehrte Fall ziemlich oft ein, daß ein Kind am Ende des Schuljahres, während dessen es das 14. Jahr zurücklegte, sich nicht über achtjährigen Schulbesuch ausweisen kann. Dies ist der Fall bei den Kindern, die aus einer Gegend zugewandert sind, in der die Schulpflicht erst mit dem 7. Altersjahr beginnt; auch da, wo ein Kind zu Beginn oder während des ersten Schuljahres wegen körperlicher oder geistiger Schwäche um ein Jahr zurückgestellt worden ist.

Es kommt ziemlich oft vor, daß Eltern an die Erziehungsdirektion das Gesuch stellen, ihre Kinder aus der Schulpflicht zu entlassen, bevor jene beiden Bedingungen erfüllt sind. Solche Gesuche werden namentlich von Familien eingereicht, deren ökonomische Lage wünschbar erscheinen läßt, daß ihr Kind entweder selbst dem Verdienst nachgeht, oder daheim im Haushalt mithilft, um die Eltern zu entlasten. Die gegenwärtige Krisis führt zu einer Vermehrung der Zahl solcher Gesuche, über die die Erziehungsdirektion nach Einholung des Gutachtens der Ortsschulbehörde entscheidet.

In den Vernehmlassungen findet sich oft die Feststellung, daß das zu entlassende Kind nach seiner Entwicklung sehr wohl im Stande sei, einer praktischen Betätigung ohne Gefährdung nachzugehen, während von einem weiteren Schulbesuch keine wesentliche Förderung der Ausbildung erwartet werden dürfe. Ja, es kommt vor, daß Lehrer und Schulpflegen ein solches Gesuch be-

fürworten, weil das weitere Verbleiben des Kindes geradezu schädigend auf die Mitschüler wirken würde. In solchen Fällen nach dem Buchstaben des Gesetzes zu entscheiden, widerspricht der vernünftigen Überlegung. Doch ist Vorsicht geboten in den Fällen der Zustimmung und zwar im besonderen der Konsequenzen wegen.

Die ungleiche Haltung, die die einzelnen Schulpflegen gegenüber Gesuchen um vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht einnehmen, führt die Erziehungsdirektion dazu, die örtlichen Schulbehörden einzuladen, bei ihren Anträgen nicht einfach nach dem Schema die Ablehnung zu empfehlen. Es ist vielmehr auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse abzuwägen, ob wirklich die Verlängerung des Schulbesuches um ein Jahr eine Förderung des Kindes verspreche, die wesentlich ins Gewicht falle gegenüber den Gründen, die zugunsten der Befreiung von der Schulpflicht geltend gemacht werden können. Da, wo eine ungenügende Dauer des Schulbesuches Folge einer im Laufe des 1. Schuljahres eingetretenen Zurückstellung im Sinne des § 10, Absatz 3, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 ist, werden die örtlichen Schulbehörden ermächtigt, das begonnene aber nicht vollendete erste Schuljahr bei Beendigung der Schuljahre mitzuzählen und auf Gesuch hin unter Anzeige an die Erziehungsdirektion die Entlassung aus der Schulpflicht auf Schluß des Schuljahres, in dem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hatte, von sich aus eintreten zu lassen. Auch in diesen Fällen soll indes nicht schematisch verfahren, sondern den besonderen Umständen Rechnung getragen werden. Das leibliche und geistige Wohl des Kindes muß bei allen Entscheidungen wegleitend sein.

Zürich, 21. Juni 1922.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. *H. Mousson.*

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Mitteilungen des Jugendamtes.

Die von Dr. H. Hintermann, Sekundarlehrer in Zürich, im Auftrag einer vom Jugendamt ernannten Kommission neu herausgegebenen „Schweizer-Jugendchriften“ (vgl.

Beilage) stellen einen Versuch dar, den Kampf gegen die Schundliteratur durch positive Mittel, vor allem durch Förderung des Vertriebes guter, billiger und bodenständiger Lektüre zu führen. Als Versuchsfeld dient zunächst einmal der Kanton Zürich. Je nach den Erfahrungen, die hier in den nächsten Monaten gemacht werden, wird es sich zeigen, ob das Werk ausgedehnt und für die ganze Schweiz ausgebaut werden kann. In uneigennütziger Weise haben sich zum Gelingen des keineswegs leichten Unternehmens Männer und Frauen zusammengetan im zuversichtlichen Vertrauen, daß sich die Zahl der Helfer rasch mehren werde. Sie hoffen dabei natürlich in erster Linie auf die Einsicht der Lehrer und Lehrerinnen in die Bedeutung dieses neuen Werkes und auf deren tatkräftigste Unterstützung.

Bis jetzt sind 12 Hefte erschienen. Weitere Nummern sind in Vorbereitung. Es ist beabsichtigt, wenn sich das Bedürfnis hierfür zeigt, einzelne Hefte, in schmucken Bändchen vereinigt, herauszugeben, damit sie auch Bibliotheken einverleibt werden können. Im übrigen sind die Hefte so eingerichtet, daß sie möglichst leicht von Hand zu Hand weitergegeben werden können und so hoffentlich bald allgemeinste Verbreitung finden.

Zentralstelle des Verkaufes ist das Jugendamt in Zürich. Daneben besitzt jeder Bezirk für seine Bedürfnisse im Sekretariat seiner Bezirksjugendkommission ein großes Lager. Zudem ist geplant, in allen Gemeinden besondere Verkaufsstellen, hauptsächlich in den Schulhäusern, zu errichten. Bestellungen größerer Sendungen werden am zweckmäßigsten dem Sekretariat der Bezirksjugendkommission eingereicht.

Der Preis beträgt im Einzelverkauf 20 Rappen pro Heft. Bei größeren Bestellungen (z. B. zur Verwendung als Klassen-Lektüre, zum Zwecke des Geschenkes an Zöglinge einer Anstalt etc.) kann die Nummer sogar für 15 Rappen abgegeben werden. Dieser ungewöhnlich niedrige Preis, der nur möglich war dank dem aner kennenswerten Entgegenkommen des Verlages, kann aus begreiflichen Gründen nur aufrecht erhalten werden bei reichem Absatz. Er sollte, wenn viele mithelfen, dem Hefte die rascheste Verbreitung sichern.

Telephon. Das Jugendamt besitzt unter Nr. Hott. 85,55 nun einen eigenen Anschluß an das Telephonnetz.

Französischlehrmittel der Sekundarschule.

(Erziehungsratsbeschluß vom 23. Mai 1922).

I. Das Manuskript für das umgearbeitete Lehrmittel der Sekundarschule: „Eléments de langue française“, von Hans Hösli, wird genehmigt. Die Erziehungsdirektion trifft die für den Druck und die Herausgabe erforderlichen Anordnungen.

II. Das Lehrmittel wird im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes für das Volksschulwesen vom 11. Juni 1899 als obligatorisches Lehrmittel erklärt.

III. Den Sekundarlehrern, die mit Bewilligung des Erziehungsrates bisher noch das Französischlehrmittel von Baumgartner benutzten, ist die weitere Benutzung gestattet. Der Erziehungsrat behält sich indes vor, zu gegebener Zeit im Sinne der Beschränkung eine bestimmte Frist anzusetzen. Allfällig weiteren Bewilligungsgesuchen kann keine Folge gegeben werden.

IV. Bekanntgabe durch das „Amtliche Schulblatt“.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Juni.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Juni	36	6	4	4	3	1	5	1	60
Neu errichtet wurden . . .	13	8	2	6	1	2	2	—	34
Aufgehoben wurden	49	14	6	10	4	3	7	1	94
	4	8	2	4	1	1	—	—	20
Total der Vikariate Ende Juni	45	6	4	6	3	2	7	1	74

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschied eines Primarlehrers:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todesstag
Zürich III	Bindschedler, Heinrich	1845	1864—1908	25. Mai 1922

Rücktritt einer Arbeitslehrerin:

Schule	Name	Schuldienst	Datum d. Rücktritts
Meilen	Bebie-Keller, Rosa ¹⁾	1891—1922	30. April 1922

Wahlen:**a) Primarschule:**

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	bisher
W'thur. Kreis Töb	Grimm, Edwin, von Hinwil ²⁾	Lehrer in Riedikon
W'thur, Kreis W'thur	Höner, Josef, von Winterthur ²⁾	Lehrer in Bubikon

b) Sekundarschule:

Elgg	Brunko, Ludwig, von Zürich ³⁾	Verweser daselbst
Neftenbach	Ernst, Karl, von Winterthur ⁴⁾	

Schulkapitel. Die Berichte der Schulkapitel für das Schuljahr 1921/22 werden genehmigt. Den Schulkapiteln und ihren Sektionen wird ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und in der Richtung der beruflichen Förderung der Lehrerschaft verdankt.

Primarschule. Reformversuche. Emilie Schäppi, Primarlehrerin in Zürich III, wird bewilligt, ihre Reformversuche fortzusetzen und ihre Abteilung nach dem schon früher vorgelegten Programm von der ersten bis sechsten Klasse zu führen.

Klassenzuteilung. Die Schulpflege Steinmaur hat auf die Anregung der Bezirksschulpflege Dielsdorf versuchsweise für das Schuljahr 1922/23 zwischen den Schulen Obersteinmaur und Riedt einen Klassenaustausch angeordnet, in der Weise, daß in Riedt die Klassen 1—4 (32 Schüler), in Obersteinmaur die Klassen 5—8 (39 Schüler) unterrichtet werden.

Sekundarschule. Fakultativer Fremdsprachenunterricht. Die Einführung des fakultativen Italienischunterrichts an der III. Klasse der Sekundarschulen Dürnten und Bülach wird unter Vorbehalt der in § 86 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 niedergelegten Bestimmungen bewilligt.

¹⁾ Mit Ruhegehalt. ²⁾ Mit Antritt ausnahmsweise auf 1. August. ³⁾ Mit Antritt auf 1. November. ⁴⁾ Mit Antritt auf 1. Mai.

Volksschullehrer. Der Kantonsrat erhöhte bei Anlaß der Festsetzung des Budgets für das Jahr 1922 die Kredite für Ausrichtung von Ruhegehalten für Volksschullehrer und Arbeitslehrerinnen zum Zwecke einer zeitgemäßen Revision der Ruhegehälter der Lehrkräfte, die noch unter der früheren Gesetzgebung pensioniert wurden. So konnten denn bei der Neuregulierung der Ruhegehälter 40 Primarlehrer, 11 Sekundarlehrer und 13 Arbeitslehrerinnen Berücksichtigung finden. Der Gesamtjahresbetrag für diese Aufbesserung stellte sich für die Primar- und Sekundarlehrer auf Fr. 22,864, für die Arbeitslehrerinnen auf Fr. 2290.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Rücktritt zufolge Berufung an eine andere Universität, auf Schluß des Sommersemesters 1922: Prof. Dr. Rud. Tschudi, a. o. Professor für Islamkunde an der phil. Fakultät I.

Stellvertretung. Dr. Bernhard Fehr, Prof. an der Handelshochschule in St. Gallen, werden für den Rest des laufenden Semesters in Stellvertretung von Prof. Vetter an der phil. Fakultät I der Universität Zürich übertragen: 1. Die englische Literatur seit 1830, dreistündig; 2. Englisches Seminar, ältere Abteilung: Mittelenglisch, einstündig.

Titularprofessoren. Die Privatdozenten der philosophischen Fakultät II, Dr. Marie Daiber, von Zürich, und Dr. Sinai Tschulok, von Zürich, werden zu Titularprofessoren der Universität Zürich ernannt (Regierungsratsbeschluß).

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in klassischer Philologie: Konrad Merz, von Herisau, geb. am 28. April 1889.

Diplomprüfungskommission. Als Mitglied der Kommission für die Diplomprüfungen der Kandidaten des Handelslehramtes an Stelle von Prof. Sieveking wird für den Rest der laufenden Amtsdauer ernannt: Prof. Dr. M. Saitzew (Erziehungsratsbeschluß).

Der Verkaufspreis für das Verzeichnis der Behörden, Lehrer und Studierenden der Universität

Zürich wird in Anbetracht der erhöhten Druckkosten auf Fr. 1 angesetzt.

Primarlehrerstudium. Zu wiederholten Malen wurde bei Anlaß der Entgegennahme der Prüfungsergebnisse der Primarlehrerstudienten an der Universität auf die Wünschbarkeit einer besseren Vorbildung in den musikalischen Fächern hingewiesen. Um den jungen Leuten, die an der Universität sich zum Beruf eines Volksschullehrers auszubilden gedenken, Gelegenheit zur weiteren Fortbildung in Klavier- und Violinunterricht zu schaffen, werden versuchsweise dahinzielende Anordnungen getroffen unter Übertragung an die Lehrer der Musik am Seminar Küsnacht, Prof. Bergmann und Prof. Janitzek.

Die Kandidaten des Primarlehrerstudiums entrichten der Kantonsschulverwaltung eine Gebühr von Fr. 5 für die Semesterstunde, für die Kantonsschüler ist der Unterricht unentgeltlich.

Kollegiengelderlaß. Die bisherigen Bestimmungen über den Kollegiengelderlaß: 1. § 17, letzter Absatz: der Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 25. Januar 1916; 2. § 15 des Reglementes über die Erteilung von Hochschulstipendien vom 16. November 1920, werden aufgehoben (Regierungsratsbeschluß).

Kantonsschule Zürich. Die Schulordnung der Kantonsschule Zürich vom 23. Mai 1922 wird genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft.

Gymnasium. Wahl mit Amtsantritt auf 16. April 1922, zum Professor für altklassische Sprachen, eventuell nebst alter Geschichte und Deutsch: Dr. Hermann Frey, von Basel, geb. 1881, bisher Hilfslehrer. (Regierungsratsbeschluß.)

Kantonsschule Winterthur. Maturitätsreglement. Das Reglement über die Maturitätsprüfungen der Kantonsschule Winterthur wird genehmigt. (Erziehungsratsbeschluß.)

Promotionsbestimmungen. Der Erziehungsrat erließ am 23. Mai 1922 Bestimmungen für die Kantonsschule Winterthur über die Grundsätze für die Beförderung der Schüler in die folgende Klasse.

Wahl mit Amtsantritt auf 16. April 1922, zum Professor für Deutsch und klassische Sprachen: Dr. phil. Thomas Roffler, von Gräsch (Graubünden). (Regierungsratsbeschluß.)

Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: Dr. Rudolf Hunziker, von Aarau, Bern und Zürich; Dr. Emil Seiler, von Kreuzlingen (Thurg.); Dr. Gottlieb Geilinger, von Winterthur; Dr. Paul Fink, von Schaffhausen. (Regierungsratsbeschlüsse.)

Seminar. **Erneuerungswahl** von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: Gottfried Neumann, von Zürich; Dr. Paul Suter, von Aesch-Birmensdorf; Dr. Rud. Gerlach, von Zürich.

3. Verschiedenes.

Bundesfeierkarten. Durch Bundesratsbeschluß wird der Ertrag des diesjährigen Bundesfeierkartenverkaufs der Schweiz. Volksbibliothek zugewendet. Der Verkauf setzt am 1. Juli ein, von welchem Tag an Postkarten an allen Poststellen bezogen werden können. Die Schulbehörden und die Lehrerschaft werden ersucht, dieser Veranstaltung alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, da sie dazu dient, der Schweiz. Volksbibliothek weitere Mittel zu verschaffen. Dies kann dadurch geschehen, daß die Schüler vor den Sommerferien zum Ankauf und zur Verbreitung der Bundesfeierpostkarten aufgemuntert werden. Der Ertrag kommt einer Institution zu, die in engem Zusammenhang mit der Schule steht; denn die öffentliche, allgemein zugängliche Bibliothek bildet auch in unserem Lande je länger je mehr eine notwendige und unentbehrliche Ergänzung und Fortsetzung der Schule. Dadurch erscheint dieses, für die Schule ungewöhnliche Vorgehen gerechtfertigt.

Preis Ausschreiben. Die III. Kommission der Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund hat den Wunsch, die Ansicht der Lehrerschaft darüber zu erfahren, wie auch die Volksschule in den Dienst der Verbreitung der Ideen und Grundsätze, die dem Völkerbund zu Grunde liegen, und der Aufklärung über die großen Vorteile, die für unser Land aus einer zwischenstaatlichen Rechtsordnung entspringen, gestellt

werden kann. Sie richtet daher folgende Frage an die Lehrerschaft:

„In welcher einfachen und praktischen Form kann man in den obern Klassen der Volksschule den Schülern den Zweck und die Organisation des Völkerbundes klar machen?“

Alle Lehrer und Lehrerinnen an schweizerischen Primar- und Sekundarschulen sind zur Teilnahme an dieser Konkurrenz berechtigt. Der Umfang des Manuskripts soll 10—12 Seiten Folio nicht überschreiten. Das nur auf einer Seite beschriebene Manuskript muß leicht leserlich und in einer unserer drei Landessprachen verfaßt sein. Es darf den Namen des Verfassers nicht enthalten. Dieser ist vielmehr in einem verschlossenen Couvert, welches dasselbe Stichwort trägt wie das Manuskript, der Arbeit beizufügen.

Für die besten Antworten werden zwei erste Preise im Wert von je Fr. 150, zwei zweite von Fr. 100 und zwei dritte von Fr. 50 ausgesetzt.

Die Einsendung des Manuskripts wird bis spätestens den 15. September 1922 erbeten von Sekretär H. Golay, Laupenstrasse 27, Bern.

Ausstellung: Der Mensch. Lehrerschaft und Schulbehörden werden aufmerksam gemacht auf die Wanderausstellung: „Der Mensch“, die vom 5. Juli an für zirka 4—5 Wochen in der Militärreithalle an der Geßnerallee stattfindet und von vormittags 9 Uhr bis abends 10 Uhr geöffnet ist. Es handelt sich um eine Auswahl von Ausstellungsobjekten zur hygienischen Volksbelehrung, die herrühren von der internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911. Die Ausstellung, die vom Deutschen Hygienemuseum in Dresden ausgeht und unter Mitwirkung der Schweizerischen und der Zürcher-Gesellschaft für Gesundheitspflege angeordnet wird, bietet neben Bildern und statistischen Tafeln insbesondere wertvolle Präparate, Modelle und technische Apparate zur Illustration der Funktionen der Körperorgane. Dadurch wird die Ausstellung zu einem instruktiven und allgemein verständlichen Volksbildungsmittel. Vorgesehen sind Führungen für die einzelnen Klassen der Kantonsschule. Von besonderem Wert ist es, wenn die Lehrer aller Stufen, im besonderen die Lehrer der

Naturkunde, die Ausstellung besuchen und die Ausstellungsobjekte studieren. Der Einheitspreis ist auf Fr. 1.50 für Einzelpersonen unter Ermäßigung für gruppenweisen Besuch, auf 30 Cts. für Schüler bei klassenweisem Besuch angesetzt. Die Lehrerschaft wird auf diese seltene Gelegenheit hygienischer Belehrung aufmerksam gemacht und gleichzeitig ersucht, auch weitere Kreise der Bevölkerung zum Besuche der Ausstellung zu ermuntern.

Neuere Literatur.

Erziehung und Unterricht.

- Ziele, Mittel und Methoden der physischen Erziehung. Bericht von P. Kipfer, Aktuar der Eidg. Turnkommission über die Vorträge und Verhandlungen der erweiterten Eidg. Turnkommission 1916/1920. Verlag des Eidg. Oberkriegskommissariates Bern.
- Bedeutung und Aufgaben der Leibesübungen im Dienste der Gesamterziehung. Von Dr. Eugen Matthias, Zürich. Publiziert vom Schulvorstand der Stadt Zürich.
- Konstitution und Umwelt im Lehrlingsalter. Von Kaup. Preis: Geh. Fr. 3.75. Verlag: J. F. Lehmann, München.
- Johann Georg Sulzers Pädagogische Schriften. Mit Einleitung und Anmerkungen von Dr. Willibald Klinke, Privatdozent an der Universität Zürich. Preis: 10 Mark. Verlag: Hermann Beyer & Söhne, Langensalza.
- Bildung und Schule. Von Oberlehrer Fritz Bühler, Zweibrücken. 119 S. Preis: 24 Mark. Verlag: Parcus & Co., München.
- Schweizer Jugendschriften. Herausgegeben von Dr. H. Hintermann, Sekundarlehrer in Zürich, im Auftrage einer vom Jugendamt des Kantons Zürich ernannten Kommission. Preis pro Heft 20 Rappen. Zu beziehen beim kantonalen Jugendamt sowie den Sekretariaten der Bezirksjugendkommissionen.

Sprache.

- Entwicklungsgang der Weltsprache (Esperanto). Von Dr. Albert Steche, Leipzig Verlagshandlung: E. G. Weinmann, Leipzig.
- Deutsche Orthographie sowie Orthographie de la langue française. Eignet sich zur Verteilung an die Schüler. Einzelpreis 10 Rappen. 100 Exemplare Fr. 6.—. 200 Exemplare Fr. 11.—. 500 Exemplare Fr. 25.—. Verlag: Bächler & Co., Bern.

Gesundheitspflege.

- Was muß eine Mutter von den Zähnen ihres Kindes wissen? Was muß ein jeder von seinen eigenen Zähnen wissen? Von Prof. Dr. med. Ernst Jessen. Mit 12 Abbildungen. Herausgegeben vom Gesundheitsamt und Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. Diese ausgezeichnete kleine Schrift verdient weiteste Verbreitung. Schulpflegen und Lehrerschaft tun ein gutes Werk, wenn sie

die Verbreitung fördern. Zu beziehen zum Einzelpreis von 50 Cts. durch den zürcherischen kantonalen Lehrmittelverlag, Turnegg, Zürich 1; größere Bezüge zu reduziertem Preis direkt beim Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt.

Kleine Gesundheitslehre. Von Ärzten und Schulmännern redigiert und empfohlen. (Zur Verteilung an die Schüler bestimmt.) 100 Exemplare Fr. 6.—. 200 Exemplare Fr. 11.—. Verlag: Böhler & Co., Bern.

Die Kropfkrankheit, eine Volksseuche, ihre Behandlung und ihre Verhütung. Von Prof. Dr. Ad. Oswald, Zürich. 48 Seiten. 8° Format. Preis: Fr. 1.50. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich. In der gegenwärtigen Zeit, da die Kropfbekämpfung energisch an die Hand genommen wird; besonders wertvolle Publikation!

Volkswirtschaft.

Das Siedlungswerk „Lantig“. Ein praktisches Ergebnis der Winterthurer Siedlungspolitik. Von Dr. Hans Bernhard Zürich. Herausgegeben von der Geschäftsstelle der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich, Schifflande 22.

Zur Neuordnung des Alkoholwesens in der Schweiz. Vortrag von Herrn Bundesrat Musy, Chef des eidg. Finanzdepartements, gehalten anlässlich der Pressekonferenz vom 10. Mai 1922.

Die Nebenprodukte aus der Entgasung der Steinkohle. Stammbaum-Kunstblatt. Größe 60 × 90. Preis: 5.—. Kleineres Format für Schüler 14 × 20, Preis: 35 Rp. Verlag: R. Krüger, Köln-Braunsfeld.

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Herausgegeben mit der Empfehlung der allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Zu Vorzugsbedingungen erhältlich: Der I. Band wird den Subskribenten des Lehrstandes und den öffentlichen Bibliotheken gratis abgegeben. Die Fortsetzung des Werkes wird nach und nach pro Faszikel zu je Fr. 6.30 (Fr. 7.— Buchhandelpreis) plus Porto bezahlt. Administration: Place A.-M. Piaget 7, Neuchâtel.

Anleitung zur Hausforschung. Von Dr. H. Schwab, Architekt, Basel. Herausgegeben von der schweiz. Gesellschaft für Volkskunde, Basel. (Subskriptionspreis Fr. 1.—). Die Broschüre ist dazu bestimmt, Interesse und Verständnis für unsere alten, heimischen Hausformen zu wecken bzw. solches zu fördern. Sie soll ein Ansporn sein, diesen wichtigen Zweig der Heimatkunde der Jugend vertraut zu machen.

Schwachsinnigen-Fürsorge.

Zwölfter Bericht über die Schwachsinnigen-Fürsorge in der Schweiz. Herausgegeben von der schweiz. Gesellschaft für Erziehung und Pflege Geistesschwacher. Der Bericht erscheint im Selbstverlage des Vorstandes der Gesellschaft und kann beim Präsidenten K. Jauch, Lehrer in Zürich 2, zum Preise von Fr. 2.— bezogen werden.

Frauenkongreß.

Zweiter schweizerischer Kongreß für Fraueninteressen. Bericht und Vorträge. 500 Seiten. Preis: Fr. 6.—. Verlag der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Inserate.

Universität Zürich.

An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich ist die durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers erledigte ordentliche Professur für theoretische und praktische Nationalökonomie zu besetzen. Anmeldungen sind unter Beigabe der erforderlichen Ausweise schriftlich bis zum 5. Juli 1922 an die unterzeichnete Amtsstelle zu richten.

Zürich, den 22. Juni 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Besoldungsausrichtung.

Obwohl so oft schon durch Bekanntgabe im Amtlichen Schulblatt darauf aufmerksam gemacht wurde, daß alle Reklamationen über Berechnung der Besoldung der Lehrer an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zu richten seien, kommt es doch immer und immer wieder vor, daß Lehrer sich an die Staatsbuchhaltung wenden, der alsdann obliegt, die Reklamation der Erziehungsdirektion zu überweisen. Solch an und für sich kleine Dinge belasten den amtlichen Verkehr, wenn sie sich summieren, mehr als die Verursacher es ahnen. Es muß daher dringend verlangt werden, daß der ordentliche Geschäftsgang auch in Besoldungsangelegenheiten von der Lehrerschaft beachtet werde.

Zürich, 28. Juni 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die zweite ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1922 wird Ende September und anfangs Oktober stattfinden. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis **15. Juli 1922** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: **Name, Heimort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers**, ein detailliertes **Verzeichnis der Prüfungsfächer** sowie die Angabe, ob die Prüfung nach dem alten oder nach dem neuen Reglement erfolgen soll. Die Kandidaten, die nach dem bisherigen Reglement in Geschichte, Literaturgeschichte und Geographie geprüft werden, haben überdies ein Verzeichnis der in diesen Fächern besuchten Kollegien beizulegen (für jedes Fach separates Blatt). **Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent, bez. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) beizufügen.** Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben sich spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch Einsendung der Übungshefte über den Besuch der Praktika auszuweisen. Die Prüfungen in Deutsch, Französisch, Methodik und Probelektion werden erst in der Schlußprüfung abgenommen. Die Kandidaten des Fachlehramts haben die freie Arbeit bis **1. September** der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern. Über den ge-

neuen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, 14. Juni 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität.

Ende September findet eine Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität statt. Die Prüfung erstreckt sich auf die im Reglemente (vom 26. September 1912) vorgeschriebenen Fächer.

Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens **bis 15. Juli der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen**. Sie sollen enthalten: **Name, Heimatort, Geburtsjahr, Adresse und Bildungsgang des Bewerbers, sowie die in § 2 des Reglementes (vom 26. September 1912) verlangten Ausweise inkl. Quittung für bezahlte Prüfungsgebühr (für Bürger anderer Kantone, Nachprüfungen).**

Über den Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt wird.

Zürich, 14. Juni 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Zeichenlehrerprüfung.

Genügende Beteiligung vorausgesetzt, wird im Laufe des Monats September eine Prüfung für Kandidaten des Zeichenlehramtes veranstaltet. Die schriftlichen Anmeldungen sind bis spätestens 15. Juli der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, sowie eine kurze Darstellung des bisherigen Studienganges. Studien-Ausweise und Zeugnisse, sowie auch die Quittung für bezahlte Prüfungsgebühr sind erst einzuschicken, wenn das Zustandekommen der Prüfung gesichert ist.

Zürich, 14. Juni 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Wintersemester 1922/23 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 30. September dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 15. Oktober ihren Rektoren einzusenden.

Zürich, den 15. Januar 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung der Stelle des Fortbildungsschulinspektors des Kantons Zürich.

Die durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des kant. Fortbildungsschulinspektors ist zu besetzen. Die Funktionen beschlagen die Aufsicht über die allgemeinen Fortbildungsschulen und dazu — in Verbindung mit dem Sekretär des Gewerbewesens — die Beaufsichtigung der der Volkswirtschaftsdirektion unterstellten Gewerbeschulen. Anmeldungen sind schriftlich unter Beigabe von Ausweisen über die Befähigung bis 20. Juli d. J. der Erziehungsdirektion einzusenden. Ausreichende praktische Erfahrungen auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens sind unerlässlich.

Zürich, 28. Juni 1922.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Lehrmittelverwaltung.

Die III. Auflage des schweizerischen Schulatlasses (deutsche Ausgabe) ist vollständig vergriffen.

Dem Beschlusse der Erziehungsdirektorenkonferenz in Stans (24. September 1921) entsprechend, wurde mit den Vorbereitungen für eine neue Auflage begonnen; aber auch wenn alles glatt geht, wird der neue Atlas erst auf das Frühjahr 1924 fertig sein können.

Für die Zwischenzeit möchten wir den Mittelschulen empfehlen, als Ersatz entweder die italienische oder die französische Ausgabe anzuschaffen, die beide den gleichen Inhalt haben, wie der vergriffene deutsche Atlas. Diese können bezogen werden:

- a) Die italienische Ausgabe (1914) vom kantonalen Lehrmittelverlag in Zürich, à Fr. 9.50;
- b) die französische Ausgabe (II. Auflage, 1921) von Payot & Co. in Lausanne, à Fr. 14.—.

Die Bestellungen auf die französische Ausgabe müssen von einer lokalen Schulbehörde oder vom Geographielehrer an einer offiziellen Schule ausgehen.

Die beiden Preise gelten für gebundene Exemplare, für Schulen.

Zürich, 23. Juni 1922.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Juni 1922 gestützt auf die abgelegte prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Kaiser, Klara, von Zürich: „Soziales Mietrecht.“

Nikits, Trajan, von Lugos, Rumänien: „Der Übergang von der Kronen- zur Leiwährung in Siebenbürgen.“

Homberger, Heinrich, von Zürich: „Die Reserven in der Bilanz der Aktiengesellschaft.“

Zürich, 20. Juni 1922.

Der Dekan: *P. Mutzner.*

Von der medizinischen Fakultät:

Hofmann, Moritz, von Hagenbuch (Zürich): „Die Irrenfürsorge im alten Spital und Irrenhaus Zürichs im 19. Jahrhundert bis zur Eröffnung der Heilanstalt Burghölzli.“

Zürich, 20. Juni 1922.

Der Dekan: *W. R. Heß.*

Von der veterinär-medicinischen Fakultät:

Kaufmann, Guido, von Berneck, St. Gallen: „Über den Bau der Keimdrüse von Rinderzwicken.“

Brand, Walter, von Zürich: „Ein Beitrag zur Frage des Tierschutzes.“

Zürich, 20. Juni 1922.

Der Dekan: *Otto Zietzschmann.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Frey, Max W, von Thalheim (Zürich): „Georg Philipp Telemanns Singe-, Spiel- und Generalbaß-Übungen.“

Simmen, Martin, von Medels, Graubünden: „Volksschule und Handarbeit.“

Koller, Eugen, von Zürich: „Franz Josef Leonti Meyer v. Schauensee 1720 bis 1789. Sein Leben und seine Werke.“

Zürich, 20. Juni 1922.

Der Dekan: *A. Wreschner.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Schleicher, Karl, von Wien: „Über Assorptionsspektren von Komplexsalzen.“

Bindschedler, Karl, von Männedorf: „Die Teilungskörper der elliptischen Funktionen im Bereich der dritten Einheitswurzel.“

Whiteside, Beatrice, von New-York: „The development of the saccus endolymphaticus in rana temporaria Linné.“

Scherrer, Willy, von St. Gallen: „Ein Satz über Gitter und Volumen.“

Zürich, 20. Juni 1922.

Der Dekan: *Alfred Ernst.*